

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 347/2023 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I					
FBL: Frau Lehmann-Pedyna					
AbtL: Herr Pantel					
Verfasser/in: Herr Schmidt					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					20.09.2023

TOP	Konkretisierung und Erweiterung des Konzepts zur Umstrukturierung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sowie zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung beauftragt die Verwaltung zur Umstrukturierung der Obdachlosenunterkünfte sowie zur Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Kurzfristig soll der Unterbringungsbedarf weiterhin gedeckt werden. Mittelfristig soll ein Anstieg der im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim lebenden obdachlosen Personen verhindert und langfristig die Anzahl der Obdachlosen weiter zurückgeführt werden.

2. Sachverhalt

In Bergheim ist die Zahl der Obdachlosen in den letzten Jahren stark gestiegen. Sie stieg von 44 Personen in 2015 auf 125 Personen im Jahr 2020 an. In den letzten 2 Jahren konnte eine weitere Steigerung der Zahlen verhindert und ein kleiner Rückgang auf 114 Personen im August 2023 verzeichnet werden. Erfahrungsgemäß sind viele der städtisch untergebrachten Personen, häufig aufgrund von diversen Problematiken wie Suchterkrankungen, psychischen Leiden etc. nicht in der Lage, ihre Obdachlosigkeit aus eigener Kraft zu beenden. Daher wurde die Verwaltung mit Beschluss (Vorlage Nr.: 24/2020) vom 09.12.2020 beauftragt, die im bestehenden Obdachlosenkonzzept aufgeführten Wege und Maßnahmen zur Vermeidung und Überwindung von Obdachlosigkeit zu ergreifen.

2.1 Darstellung der Grundlagen der Unterbringung von Obdachlosen:

Die kommunale Verpflichtung von unfreiwillig Obdachlosen ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Nach § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) ist die Kreisstadt Bergheim zum Einschreiten bei konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verpflichtet. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Gefahr für diese dar, denn sie gefährdet die elementaren Rechtsgüter Leben und Gesundheit. Hieraus ergibt sich, dass die betreffenden Personengruppe mangels Alternative zumindest vorübergehend mit Wohnraum zu versorgen ist. Hier kommt es weder auf die Umstände an, die zur Obdachlosigkeit geführt haben, noch auf das persönliche Verhalten der einzelnen Betroffenen. Da diese Personengruppe in der Regel mittellos ist, ist eine Ahndung von Fehlverhalten durch die Verhängung von Bußgeldern häufig nicht zielführend.

Eine Reglementierung kann somit nur durch Steuerung von Privilegien sowie den Einsatz von Objektbetreuern, die vor allem in den Nächten auf die Einhaltung der Hausordnung achten, erfolgen. Zur Schaffung von Anreizen für ein regelkonformes Verhalten und bestenfalls die Übernahme kleinerer Aufgaben in den Unterkünften und einer damit verbundenen sozialen Reintegration sowie um verschiedenen Personengruppen gerecht zu werden, müssen zunächst Unterbringungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Standards geschaffen werden. Hierfür stellt die Kreisstadt Bergheim drei verschiedene Unterbringungsformen zur Verfügung, die im Folgenden näher erläutert werden.

2.2 Kentener Heide

Bereich I

Unterkünfte des Bereichs I mit einer Kapazität von 19 Betten bieten reine Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Not-Unterkunft. Die Zimmer sind lediglich mit Betten und Spinden für die Lagerung von persönlichen Gegenständen ausgestattet. Hier werden ausschließlich Personen untergebracht, deren Verhalten nicht zuträglich für das gemeinsame Zusammenleben ist. Hier erfolgen zunächst abendliche Notunterbringungen. Diese Personen werden jedoch schnellstmöglich in einen anderen Bereich umgesetzt. Unterkünfte dieses Bereichs wurden bereits in der Kentener Heide 27 eingerichtet, da hier eine ganztägige Präsenz von Hausmeistern und Objektbetreuern gewährleistet ist. Da sich die kommunale Verpflichtung zur Unterbringung nicht nur auf die Nächte bezieht, sind für diese Personengruppe ein Tagesraum sowie Sanitärräume und Waschgelegenheiten für den Tag bereitgestellt. Diese wurden zunächst ebenfalls in der Kentener Heide 27 eingerichtet. Außerdem wird eine Erweiterungsmöglichkeit der Tagesbetreuung geprüft. In Planung ist ein zusätzlicher Tagesaufenthaltsraum, der dazu geeignet ist, diverse Angebote und Maßnahmen wie Beratungen durch die Drogenhilfe, Schuldnerberater, etc. vor Ort anzubieten.

Bereich II

Unterkünfte des Bereichs II werden mit einer geplanten Kapazität von ca. 60 Betten nach Möglichkeit mit zwei bis maximal 3 Betten pro Zimmer ausgestattet. Unter dem Aspekt der offenkundigen Wohnfähigkeit stehen diese der Bewohnerschaft grundsätzlich zur Verfügung. Jeder Bewohner erhält einen Schrank für Kleidung und persönliche Gegenstände. Das Mitbringen von Mobiliar ist auch hier nicht gestattet. Geplant ist für diesen Bereich die Installation eines zentralen WLAN-Anschlusses. Die Umsetzung der hier beschriebenen Umstrukturierung ist bereits angelaufen.

Bereich III

Unterkünfte des Bereichs III stellen mit einer geplanten Kapazität von ca. 30 Betten die qualitativ am umfangreichsten ausgestatteten Unterkünfte dar. Hier werden die Zimmer nach Möglichkeit einzeln belegt und stehen der offenkundig wohnfähigen Bewohnerschaft ganztägig zur Verfügung. Jedes Zimmer verfügt über ein Bett, einen Schrank und einen Schreibtisch sowie einen entsprechenden Stuhl. Das Mitbringen von im Vorfeld abgestimmtem Mobiliar und persönlichem Inventar wird nach brandschutzrechtlichen Maßgaben gestattet. Auch hier wird ein zentraler WLAN-Anschluss zur Verfügung gestellt. Hier werden ausschließlich Personen untergebracht, die sich vorbildlich im Sinne der Hausordnung verhalten und zudem kleinere Aufgaben in den Unterkünften, wie beispielsweise die Reinigung der Flure oder Gemeinschaftsräume, übernehmen. Fehlverhalten in diesen Unterkünften führt konsequent zur Rückstufung in einen niedriger eingestuften Unterkunftsbereich.

2.3 Priamosstraße

Häuser für besonders vulnerable Personen:

Unabhängig von der zuvor beschriebenen Unterbringungskonzeption muss auch die Unterbringung von Personen gewährleistet werden, die in besonderer Weise schutzbedürftig sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Mütter mit kleinen Kindern oder Menschen mit Behinderung, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft mit Personen leben sollten, die häufig mit Drogen- und/oder Alkoholproblemen belastet sind. Zur Umsetzung dieses Konzepts wurden bereits sämtliche Bewohner/innen der Priamosstraße innerhalb der letzten Wochen in die Räumlichkeiten der Kentener Heide verlegt. Die beiden nun leerstehenden Häuser in der Priamosstraße 22-24 wurden vor Kurzem vollständig entrümpelt. Im nächsten Schritt werden diese fachmännisch gereinigt, desinfiziert und renoviert. Die geplante Kapazität beträgt hier, in Abhängigkeit der individuellen Erfordernisse aufgrund verschiedener Familiengrößen und Bedarfe, ca. 25 bis 30 Betten.

2.4 Mietwohnungen

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterbringungsmöglichkeiten unterhält die Kreisstadt Bergheim momentan 19 Mietwohnungen im Stadtgebiet, in denen ebenfalls obdachlose Personen untergebracht sind. Die Besonderheit hieran ist, dass der Großteil der dort untergebrachten Personen unter der Voraussetzung eine solche Wohnung erhält, dass dieser Personenkreis Hilfe in Form von betreutem Wohnen zulässt. Ziel hierbei ist, dass mittelfristig die Grundlage geschaffen wird, die betreuten Personen wieder in private Mietverhältnisse zu überführen. Aktuell müssen dort untergebrachte Personen mit Hilfe der Betreuung nach Mietwohnungen suchen und bei Erfolg umziehen. Darüber hinaus wird der Ansatz verfolgt, dass untergebrachte Personen nach einer bestimmten Wohlverhaltensphase in der Wohnung verbleiben können und das Mietverhältnis von der Kreisstadt Bergheim auf diese Bewohner übergeht. Hierbei ist zu beachten, dass nach jeder vollzogenen Übertragung eines Mietverhältnisses möglichst eine andere Wohnung verwaltungsseitig angemietet werden sollte.

Verwaltungsseitig wird den Mitgliedern des AfFOR in diesem Zusammenhang angeboten, sich vor Ort in Begleitung von Mitarbeitenden der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe (4.1) einen persönlichen Eindruck von den städtischen Unterkünften für obdach- und wohnungslosen Menschen zu verschaffen. Bei Interesse wird 4.1 ein gemeinsames Terminangebot zur Begehung der Unterkünfte koordinieren.

2.5 Personalplanung und Einsatz:

Momentan befinden sich täglich (mo.-fr.) in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr Hausmeister im Einsatz, die sowohl in den Unterkünften in der Kentener Heide als auch in der Priamosstraße tätig sind. Des Weiteren sind zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr an 7 Tagen die Woche Objektbetreuer im Einsatz, welche schwerpunktmäßig in der Kentener Heide eingesetzt sind. Von dort aus werden nachts die weiteren Objekte, sowohl für die Obdachlosen- als auch für die Flüchtlingsunterbringung, angefahren und kontrolliert. Hauptaufgabe, neben der Notunterbringung von obdachlosen Personen, ist die Sicherstellung der Einhaltung der Hausordnung sowie die Untersagung der Nutzung der Räumlichkeiten und Übernachtungsstätten durch Dritte. Gerade in den Nächten ist eine Betreuung vor Ort unabdingbar, da viele der untergebrachten Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln und Alkohol dazu neigen, die Ordnung in den Unterkünften zu stören. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf andere untergebrachte Personen, sondern auch auf die gesamte Nachbarschaft. Der Einsatz der Objektbetreuung verbessert nicht nur die Sicherheit in den Unterkünften, sondern wirkt sich auch auf den örtlichen Nahbereich sowie auf die polizeilichen Einsatzzahlen positiv aus. Sowohl die Hausmeister im Tagdienst als auch die Objektbetreuer im Nachtdienst begehen sämtliche Unterkünfte regelmäßig, so dass zum einen die Einhal-

tung der Hausordnung forciert wird, zum anderen ein Verhaltensprofil einzelner Bewohner, die als Störer auftreten, erstellt werden kann.

2.6 Endlich ein ZUHAUSE!

Primäres Ziel sollte bei drohender Obdachlosigkeit zunächst der Erhalt des Wohnraums der Betroffenen sein. Hierzu bietet das Projekt: „Endlich ein ZUHAUSE!“ in Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Männer (kurz SKM) Beratungsmöglichkeiten bei Vorliegen von Räumungsklagen, Kündigungen oder Räumungsterminen. Durch die gute Vernetzung mit der Kreisstadt Bergheim ist so in mehreren Fällen die Vergabe zinsloser Darlehen für Betroffene möglich, um etwaige Mietschulden zu tilgen und die Räumung bzw. Kündigung der Wohnung zu verhindern. Die Stadtverwaltung vergibt Darlehen für Mietschulden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit einem jährlichen Gesamtvolumen von 25.000 €, womit im Durchschnitt 6-10 Familien vor der Obdachlosigkeit bewahrt werden können. Durch die Fördermittel des Stärkungspakts NRW steht im Jahr 2023 ein Volumen von 50.000 € zur Verfügung.

2.7 SKM

Die Beratungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) für den Rhein-Erft-Kreis e.V. besteht in den Notunterkünften der Kreisstadt Bergheim seit Mai 2020 und wird in Kooperation mit der Kreisstadt Bergheim betrieben. Der SKM richtet sich vor Ort mit einem Beratungs-, Hilfe-, und Unterstützungsangebot an Personen, die unmittelbar von Obdachlosigkeit betroffen und in den entsprechenden Notunterkünften untergebracht sind. Die Hilfsangebote der Beratungsstelle sind darauf ausgerichtet, den betroffenen Menschen ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten sollen soziale Schwierigkeiten beseitigt, abgewendet oder gemildert werden.

Folgende Themen liegen hierbei besonders im Fokus der SKM-Arbeit:

- Aufklärung zu Rechten und Pflichten bei Sozialleistungen, Informationen zur Erlangung von Wohnung und Arbeit, Vermittlung zu weiteren Hilfsangeboten
- Beratung im Umgang mit Geld, Wohnungssuche, Erwerbsleben, Gesundheit, psychosoziale Anliegen
- Grundversorgung durch Lebensmittelausgabe nach Spendenerhalt, kostenlose Nutzung von PC und Internet
- Motivation und Aktivierung (auch Erlangung von Mobilität und Orientierung im Stadtgebiet und darüber hinaus)
- Krisenintervention
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- Förderung der sozialen Kompetenzen und Wahrnehmungsförderung zur Einhaltung von Grenzen und persönlicher Reflexion

2.8 Maßnahmen

zeitnah:

- Die Zusammenarbeit mit IBS (Informations- und Beratungsstelle zu Suchtlösungen) mit Sitz in der Blumenstraße soll intensiviert und Kontakte zur Schuldnerberatung für gezielte Präventionsarbeit aufgenommen werden.
- Die Hausordnung ist kontinuierlich bedarfsorientiert anzupassen und fortzuführen.
- Das städtische Obdachlosenkonzept wird fortgeschrieben, einmal jährlich wird zum Sachstand im AffOR berichtet.

2024 / 2025:

- Die aktuell noch offenen Kellerabgänge in den Häusern Kentener Straße und Priamosstraße sollen für die Bewohnerschaft als unzugänglich umgebaut werden, da diese Kellerbereiche verstärkt als Müllabladeplätze genutzt werden.
- Die Möglichkeit der Kameraüberwachung der Eingangsbereiche und Müllplätze vor den Häusern wird geprüft.
- Das Errichten von Sichtschutzzäunen und Bepflanzungen um die Geländebereiche der beiden Obdachlosenunterkünfte als weitere beruhigende bauliche Maßnahme zum Anwohnerschutz wird angestrebt.
- Eine Anpassung der Nutzungssatzung kommt hinsichtlich der Einnahmen über den Sozialhilfeträger in Betracht.

Folgejahre:

- Die bauliche Schaffung eines multifunktionalen Aufenthaltsraums neben den bestehenden Häusern in der Kentener Heide wird geprüft. Hier könnten verschiedene soziale Projekte und Beratungsangebote verwirklicht und ein vertrauensvoller Kontakt zwischen Sozialarbeitern, Verwaltung und Bewohnern in ungezwungener Atmosphäre hergestellt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für 2023 wurde der Kreisstadt Bergheim vom Land als Stärkungspakt NRW der Betrag in Höhe von 490.140,00 € überwiesen, um derartige Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von obdach-/wohnungslosen Menschen als auch zur Vermeidung von weiterer Obdachlosigkeit umzusetzen. Für die Produktgruppe 050.090 der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe (4.1) sind zur Deckung des Haushaltsaufwands für Beschäftigungsentgelte betreuender Träger, zur Gewährung von Mietrückstandsdarlehen sowie zur Anmietung von Wohnraum für Obdachlose insgesamt 275.000,00 € der Gesamtsumme des oben erwähnten Stärkungspakts NRW vorgesehen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt